

Ausgabe 06 | Mai 2026

drpa | MAGAZIN

Fachmagazin für Steuer & Recht



TITELTHEMA

Urlaubsmodus

Mobile Endgeräte
auf Reisen schützen

 KONKRET

Entgelttransparenz- gesetz

Verschärfung soll ab Juni
für Fair Pay sorgen

 KONKRET

Reisekosten

Fortbildung und Urlaub
richtig miteinander
kombinieren

 FINANZEN

Nur auf dem Papier

Warum gute Zahlen
trügen können

drpa

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

drpa

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER



DRPA @ SOCIAL MEDIA

Wer wir sind, was wir tun und wofür wir stehen
– das und mehr teilen wir mit Ihnen auf unseren
Social-Media-Kanälen:

[instagram.com/drpa.de/](https://www.instagram.com/drpa.de/)

[facebook.com/drpa.de](https://www.facebook.com/drpa.de)

[linkedin.com/company/drpa-partnerschaftsgesellschaft-mbb](https://www.linkedin.com/company/drpa-partnerschaftsgesellschaft-mbb)

[xing.com/pages/v-duesterlho-rothammer-partner-mbb](https://www.xing.com/pages/v-duesterlho-rothammer-partner-mbb)

[tiktok.com/@drpa.de](https://www.tiktok.com/@drpa.de)

[whatsapp.com/channel/0029Vb35fRUGzzKPtChlaz1U](https://www.whatsapp.com/channel/0029Vb35fRUGzzKPtChlaz1U)

FOLGEN UND LIKEN SIE UNS.



Instagram



Facebook



LinkedIn



XING



Tik Tok



WhatsApp



Dr. Thomas Rothhammer,
Daniel Lesser,
Susanne Macht,
Benjamin Binder,
Tobias Bayer

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe widmen wir uns dem Thema Urlaub und Reisen. Freizeit und Arbeit sollte man eigentlich voneinander trennen, doch vielen ist das Szenario bekannt: Im Urlaub geht manches leichter von der Hand als am Arbeitsplatz. Wer Tablet oder Notebook zu Geschäftszwecken mit in den Urlaub nimmt, sollte diese vorher ausreichend sichern. Wie das geht und welche Notfallnummern mit auf die Reise gehen sollten, erfahren Sie im Leitartikel ab Seite 8. Zudem rücken wir in den FOKUS, wie die Kombination aus Fortbildung und Urlaub sicher vor dem Finanzamt argumentiert wird. Wer den Workshop auf Mallorca um fünf Tage Urlaub verlängert, sollte wissen, welche Reisekosten wie anzusetzen sind, um sie richtig absetzen zu können. Alles Wichtige dazu kann auf Seite 14 nachgelesen werden.

Es ist amtlich: Der Bundesfinanzhof hat die Grundsteuerreform als verfassungskonform eingestuft, solange es sich um das Bundesmodell handelt. Pauschale Werte wie Bodenrichtwerte oder Mieten sind als Verwaltungsvereinfachung zulässig, solange sie realitätsnah bleiben. Steuerpflichtige haben aber die Möglichkeit, durch ein Gutachten einen niedrigeren Wert als den staatlich ermittelten nachzuweisen, um eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung im Einzelfall zu verhindern. Mehr dazu auf Seite 20.

„Was haben Sie bei Ihrem letzten Arbeitgeber verdient?“ ist eine unangemessene Standardfrage bei Bewerbungsgesprächen. Das findet auch der Gesetzgeber und verschärft zum 07. Juni 2026 das Entgelttransparenzgesetz. Von neuen gesetzlichen Dos and Don'ts sind nun nicht mehr nur die 500+ Unternehmen betroffen: Entgelttransparenz ist ein Thema, das alle betrifft. Welche Änderungen die Verschärfung umfasst und wie diese umzusetzen sind, finden Sie KONKRET auf Seite 22.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



Wieder TOP

„Top Steuerkanzlei 2026“ – die erneute Auszeichnung im Fokus-Money-Test zeigt, was uns ausmacht: Fachliche Stärke, Spezialisierung und ein Team, das täglich alles gibt. Wir bleiben dran – persönlich, digital und mit Blick nach vorn.

Informationen
auch unter:
www.drpa.de



TITELTHEMA

Urlaubsmodus

Mobile Endgeräte
auf Reisen schützen

Seite 8



DRPA DIREKT

- 6 | Fristen für die Steuererklärungen 2024 und 2025
Betriebsprüfung und E-Mails
Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzkosten absetzbar
Luxus auf Rädern ist kein Spekulationsobjekt
Umsatzbeteiligung
- 7 | Fluggastrechte: „Kurz vor knapp“ am Gate

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

- 7 | Konfliktreduzierte Urlaubsplanung im Betrieb?



FINANZEN

- 11 | Einstellung des Versands von Zahlungshinweisen
vor Fälligkeit
- 11 | Investieren – aber richtig:
Wann rechnen sich große Anschaffungen?
- 12 | Wichtige „Karten“ schützen
- 12 | Liquidität ist keine Selbstverständlichkeit –
warum gute Zahlen trügen können
- 13 | Pauschalbesteuerung von Betriebsveranstaltungen
- 13 | Vermögen aufbauen – privat oder in der GmbH?
Warum die GmbH oft überschätzt wird



FAMILIE

Geschäftsreise mit Kindern

Private Mitveranlassung
und Kongress-Kitas

Seite 17



FAMILIE

- 16 | Kindergeldanspruch beim Wohnortwechsel
des Kindes zum anderen Elternteil?
- 16 | Schutz vor mittelbarer Diskriminierung
pflegender Eltern

 IM FOKUS

Fortbildung oder Urlaub?

Kongresse und Messen von der Steuer absetzen

Seite 14



 PANORAMA

18 | Mein Grünzeug, Dein Grünzeug

18 | Wohnen – und Leben teilen

19 | Reiseziel: Ich

19 | LESEN & HÖREN

 IMMOBILIEN

20 | Grundsteuerreform laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß

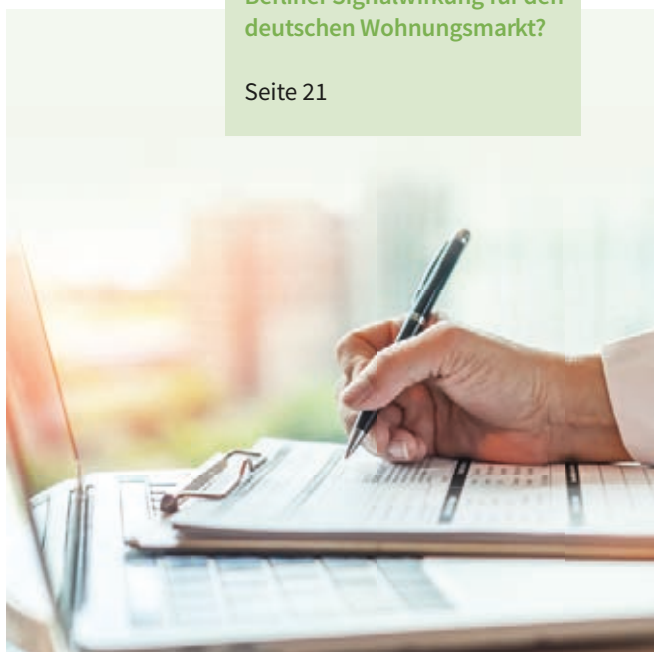
21 | Kautionsrückzahlung: Wann „besenrein“ nicht reicht

 IMMOBILIEN

**Mietpreis-
überhöhung**

Berliner Signalwirkung für den deutschen Wohnungsmarkt?

Seite 21



 KONKRET

22 | Verschärfung des Entgelttransparenzgesetzes: Fair Pay ab Juni 2026

23 | Datum auf Arbeitszeugnis steht nicht im Belieben der Parteien

23 | Reisen in Risikogebiete – nicht ohne ELEFAND

24 | Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Das sind die Spielregeln für geringfügig Beschäftigte

 DRPA | INSIDE

25 | Ärzteberater-Workshop Mallorca 2026: Fachlicher Austausch mit Weitblick

26 | Dr. Thomas Rothhammer in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gewählt

26 | Kompetenz, die wächst – für eine Beratung auf höchstem Niveau

27 | Karriere bei drpa

27 | Impressum



Steuererklärung 2025: Diese Frist gilt für beratene Steuerpflichtige

Grundsätzlich gelten für steuerlich beratene Steuerpflichtige bei der Einkommensteuererklärung verlängerte Abgabefristen. Dennoch ist es wichtig, die aktuellen Termine im Blick zu behalten, um Verzögerungen oder mögliche Verspätungszuschläge zu vermeiden.

Die in den vergangenen Jahren pandemiebedingten verlängerten Abgabefristen wurden schrittweise verkürzt und laufen nun sukzessive aus. Die Fristen rücken damit wieder näher an den ursprünglichen gesetzlichen Standard heran. Für das Steuerjahr 2025 endet die Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige am 01. März 2027.

Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link:
www.lfst.bayern.de/aktuelles/termine-und-fristen



Betriebsprüfung: Finanzamt darf nicht alle E-Mails prüfen

Bei Betriebsprüfungen darf das Finanzamt nur auf steuerlich relevante E-Mails zugreifen. Diese gelten als Geschäftsbriefe und müssen aufbewahrt werden. Die Einsicht in private Nachrichten und die rein interne Korrespondenz ist nicht zulässig. Zudem können Betriebsprüfer kein nachträglich erstelltes Gesamtverzeichnis aller E-Mails verlangen.

Quelle: BFH, Beschluss vom 30.04.2025, Az. XI R15/23

Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzkosten zusätzlich zur Miete absetzbar

Bei einer doppelten Haushaltsführung können Arbeitnehmer die Kosten für einen Kfz-Stellplatz neben der Miete der Zweitwohnung als Werbungskosten absetzen. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Stellplatzkosten fallen nicht unter den monatlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro für Unterkunftskosten und sind, sofern nicht beruflich notwendig, zusätzlich abzugsfähig. Unerheblich sei dabei, ob der Stellplatz zusammen mit der Wohnung oder separat angemietet wird.

Quelle: BFH, Urteil vom 29.07.2025, Az. VI R 4/23

Luxus auf Rädern ist kein Spekulationsobjekt

Der Verkauf eines hochpreisigen luxuriösen Wohnmobils stellt auch bei einem Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft dar, wenn das Fahrzeug der persönlichen Nutzung diene. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 27.01.2026 bestätigt, dass ein solches Wohnmobil als „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ gilt, da es typischerweise einem Wertverzehr unterliegt und keine Wertsteigerungspotenziale aufweist. Zudem sei der Verkauf nicht steuerbar und es können daher auch Verluste aus dem Verkauf nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 27.01.2026, Az. IX R 4/25

Umsatzbeteiligung auch bei Krankheit, Urlaub und an Feiertagen fortzuzahlen

Die Umsatzbeteiligung ist Bestandteil des regelmäßigen Arbeitsentgelts und daher nach dem Entgeltausfallprinzip auch während Urlaubszeiten (§§ 1, 11 Abs. 1 BUrlG), bei Krankheit und an Feiertagen fortzuzahlen. Für die Berechnung während der Urlaubszeiten gilt ein Referenzzeitraum von 13 Wochen. Eine in Teilzeit mit zwölf Wochenstunden angestellte Zahnärztin, die neben einem festen Grundgehalt von 1.400 Euro brutto monatlich eine Umsatzbeteiligung i. H. v. 30 Prozent auf die von ihr erzielten Honorare erhielt, verklagte vor diesem Hintergrund ihre Arbeitgeberin erfolgreich auf Nachzahlungen für mehrere Jahre und ordnungsgemäße Abrechnungen.

Quelle: Arbeitsgericht Ludwigshafen, Urteil vom 04.03.2025 – 8 Ca 1681/23

Fluggastrechte: „Kurz vor knapp“ am Gate

Werden Passagiere am Gate abgewiesen, obwohl das Boarding faktisch noch läuft, steht ihnen eine Entschädigung zu.

Im konkreten Fall erschien eine Reisegruppe kurz nach der offiziellen Gate-Schließung, aber vor dem Abflug am Schalter. Da die Flugzeigtüren offenstanden und andere Fluggäste noch zustiegen, hätte eine Mitnahme den Betriebsablauf nicht verzögert.

Während die Vorinstanz die Klage wegen operativer Störungen abwies, urteilte das Landgericht (LG) Frankfurt verbraucherfreundlich: Solange die Startfreigabe noch nicht beantragt und der Transferbus nicht abgefahren ist, besteht eine Mitnahmeverpflichtung. Die Airline muss wegen verweigerter Beförderung 600 Euro pro Person zahlen.

Quelle: LG Frankfurt, Urteil vom 5.6.2025, 2-24 S 93/24



IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Wie geht konfliktreduzierte Urlaubsplanung im Betrieb?

Um möglichst wenige Reibungspunkte bei der personellen Urlaubsplanung zu erzeugen, ist eine strukturierte und transparente Vorgehensweise sinnvoll. Die Urlaubsplanung sollte bereits im Dezember des Vorjahres angekündigt werden. Dazu kann eine Liste bzw. ein Kalender zugänglich aufgehängt werden, in den das Team innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums die individuellen Wünsche eintragen kann. Damit es bei Überschneidungen keine Probleme gibt, sollten Prioritäten gesetzt werden: Wer kann nur in Abhängigkeit der Schulferien frei machen, wer hat im Vorjahr zugunsten anderer Kollegen verzichtet und wie geht man bei gleichwertigen Urlaubswünschen vor – z. B. durch Losentscheid.

Zudem dürfen Arbeitsprozesse und -abläufe nicht unter den Urlaubsvorstellungen des Teams leiden – es muss eine Mindestbesetzung sichergestellt werden. Bei kleineren Betrieben sollte mindestens die Hälfte des Teams anwesend sein. Eine klare Kommunikation dieser Grenze hilft enorm

bei der konfliktfreien Planung. Damit alle Mitarbeiter gleichzeitig in den Urlaub gehen können, können Chefs auf den Betriebsurlaub ausweichen. Dieser muss allerdings mit einer angemessenen Frist (ca. sechs Monate) angekündigt werden und darf höchstens drei Fünftel des Jahresurlaubs betragen. Über die restliche Urlaubszeit müssen die Mitarbeiter selbst verfügen dürfen. Kürzere Fristen zur Ankündigung von Betriebsurlaub können zulässig sein, wenn unvorhersehbare, dringende betriebliche Ereignisse (z. B. plötzliche Betriebsstörungen) dies erfordern. Ein zeitlich bedingtes geringes Arbeitsaufkommen zählt nicht dazu.

Damit der Frieden bei der Urlaubsplanung gewahrt werden kann, kann man individuelle Spielräume öffnen, z. B. über eine interne Urlaubstauschbörse. Wenn Mitarbeitende ihre Urlaubsplanung nachträglich gerne ändern würden, können sie Tauschwünsche über einen Aushang kommunizieren. So kann sich manches Urlaubsproblem ohne aktives Eingreifen der Chefs in Luft auflösen.



Dr. Thomas Rothhammer
Rechtsanwalt
und Steuerberater

→ Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Wir informieren Sie gerne. Senden Sie uns eine E-Mail an: kanzlei@drpa.de
Wir freuen uns!



Mobile Endgeräte auch im *Urlaubsmodus* schützen

Der lang ersehnte Urlaub steht endlich vor der Tür. Viele verreisen dennoch mit Arbeit im Gepäck. Smartphone, Tablet und Notebook dürfen nicht fehlen, um in Notfällen einsatzbereit zu sein. Die Arbeit muss aber auch im Urlaub privat bleiben und geschützt werden.

Wer im Urlaub auf Abruf sein muss oder Liegegebliebenes abarbeiten möchte, verweist nicht ohne Smartphone, Notebook und Co. Doch auch am Flughafen, am Strand oder im Hotel müssen beruflich genutzte Endgeräte gesichert sein. Wir haben wichtige Sicherheitsvorkehrungen sowie Maßnahmen und Notfall-Rufnummern für Sie zusammengestellt:

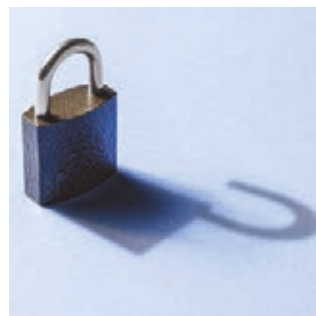
Maßnahmen für Endgeräte

Sicherheitscheck der mobilen Endgeräte: Die Sicherheits- und Verschlüsselungsfunktionen der mitgenommenen Endgeräte sollten auf dem aktuellen Stand sein. Wer während des Urlaubs erreichbar sein muss und sich im Ausland befindet, kann auf Prepaid-Handys zurückgreifen, um versteckte Auslandsgebühren und einen Schaden durch Verlust/Diebstahl eingrenzen zu können.

Blickschutzfilter für Endgeräte: Mobile Arbeitsplätze gibt es mittlerweile wie Sand am Meer – in der Bahn, am Flughafen, im Café, in der Hotellobby oder auf Hotspots an anderen öffentlichen Plätzen. Dritte können hier ungehindert auf den Bildschirm blicken. In solchen Fällen spricht man von Visual Hacking, das ein ernst zu nehmendes Datenschutzproblem ist. Abhilfe schafft ein Blickschutzfilter für das Endgerät (Notebook, Tablet, Smartphone). Diese verdunkeln das Display ab einem seitlichen Betrachtungswinkel von 30 Grad, sodass ungewollte Beobachtende den Bildschirminhalt nicht sehen können.

Passwörter und Firewall: Grundsätzlich sollten, falls noch nicht geschehen, Geräte und auch Apps, Daten und Anwendungen mit einem Passwort oder einer Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt werden. Im Falle eines Verlusts oder Diebstahls kann so der Missbrauch des Geräts oder der darauf befindlichen Daten zumindest eingeschränkt werden. Wer sich schlecht Passwörter merken kann, sollte diese nicht auf Notizzetteln aufschreiben, sondern auf einen Passwort-Manager zurückgreifen. Zudem kann eine Firewall für Smartphones durchaus sinnvoll sein, denn sie kontrolliert den Datenverkehr von Apps, blockiert unerwünschte Zugriffe und schützt vor Datenspionage. Hier gibt es auch Lösungen ohne Root-Zugriff (Administrationsrechte), die den Zugriff einzelner Apps auf WLAN oder mobile Daten

regeln. Sie bieten Übersicht in Echtzeit und erhöhen die Privatsphäre.



Nutzung öffentlicher Computer: Wer frei hat und doch schnell an einen Computer muss, sollte dies mit Vorsicht tun. Auf die Eingabe vertraulicher Daten sollten bei öffentlich zugänglichen Computern, z. B. in Internetcafés, stets verzichtet werden. Diese Geräte sind nicht für sensible Informationen (Online-Banking) geeignet.

Sollten externe Medien, z. B. ein USB-Stick, verwendet werden müssen, ist vorher zu prüfen, ob darauf keine wichtigen/sensiblen Daten gespeichert sind. Wurde ein USB-Stick oder eine SD-Karte auf einem öffentlichen Computer angeschlossen, sollte das Medium nicht mehr bei privaten Geräten zum Einsatz kommen.

Selbstverständlich sind Informationen, die auf öffentlichen Computern (zwischen-)gespeichert wurden, sorgfältig zu löschen. Das gilt auch für den Browserverlauf.

Hotspot-Nutzung: An vielen Orten ist die Nutzung von öffentlichen Hotspots möglich. Grundsätzlich kann man diese nutzen, wenn man vorher die Internetverbindung geprüft hat – ist diese geschützt ist, kann das Surfen losgehen.

Wichtig

Hotspots, die nur eine schwache Verschlüsselung (leichtes Passwort) oder keine Sicherheitseinstellungen besitzen, sollten nicht genutzt werden. Bei eigenen Geräten sollten das Betriebssystem, der Browser und das E-Mail-Programm restriktiv konfiguriert sein: also mit eingeschränkten Zugriffsrechten und niemals mit Administrator-Rechten. Zudem sollten Datei- und Verzeichnisfreigaben für Netzwerke deaktiviert sein – Freigaben, die auf einem Windows-Rechner existieren, sind in der Systemsteuerung unter Verwaltung/Computerverwaltung zusammengefasst. Auch die Firewall sollte auf das höchste Sicherheitsniveau eingestellt sein.

Datablocker – das „USB-Präservativ“: Ein Datablocker erinnert zwar an einen USB-Stick, ist aber keiner. Er wird zwischen das Ladekabel und die USB-Stromquelle gesteckt. So kann das Endgerät während der Stromzufuhr vor Datendiebstahl oder Juice Jacking (Cyberangriff über manipulierte öffentliche USB-Ladestationen) geschützt werden. Bei Smartphones wird der USB-Port sowohl für das Aufladen als auch für die Datenübertragung genutzt, wodurch Schadsoftware unbemerkt auf das Endgerät gelangen kann. Der Datablocker verhindert sämtliche Datenübertragungen. Zwischen USB-Kabel und Ladeport/Computer gesteckt, verhindert der Adapter physikalisch jede Art von Synchronisierung oder anderweitigem Datentransfer.

Endgerät gestohlen – was nun?

Werden Endgeräte wie Smartphone, Tablet oder Notebook gestohlen, muss Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Mitarbeiter, deren überlassene Endgeräte (z. B. Diensthandy) gestohlen wurden bzw. unauffindbar sind, müssen umgehend ihre Arbeitgeber über den Verlust informieren.

Wichtig

*Jedes Mobiltelefon kann anhand seiner 15-stelligen Seriennummer, die sogenannte IMEI-Nummer, identifiziert und gesperrt werden. Die Abkürzung IMEI steht für International Mobile Station Equipment Identity. Wird ein Smartphone als gestohlen gemeldet, benötigt die Polizei die IMEI-Nummer des Geräts. Die Seriennummer kann man ganz einfach selbst herausfinden, in dem man über den Ziffernblock des Handys den Tastencode *#06# eingibt. Die IMEI des Geräts erscheint dann auf dem Display. Diese Nummer sollte notiert und griffbereit sein. Bei manchen Geräten ist sie auch auf der Verpackung oder in den Vertragsunterlagen zu finden.*



Nach dem Verlust sollte auch umgehend die SIM-Karte des Geräts gesperrt werden. Viele Anbieter wie Telekom, Vodafone, O2 und Congstar sind an den zentralen Sperr-Notruf unter 116 116 angeschlossen. Dieser ist aus dem deutschen Fest-

und Mobilfunknetz rund um die Uhr und kostenfrei erreichbar. Im Ausland erreicht man den Sperr-Notruf über +49 116 116; ggf. können hier Gebühren entstehen. Ist der Anbieter nicht an den Sperr-Notruf angeschlossen, muss direkt dessen Hotline angerufen werden. Für eine Sperrung ist die Mobilfunknummer des gestohlenen Handys notwendig, die Kundennummer oder das Kundenpasswort und ggf. die SIM-Kartenummer. Einige Anbieter ermöglichen auch eine SIM-Sperre via Internet über deren Kundenportal.

Die Sperr-Hotlines der gängigsten Anbieter sind:

- **Telekom:** 0800 33 02202 (Festnetz) oder 2202 (Handy)
- **Vodafone:** 0800 172 1212 (für Vertragskunden) oder 0172 229 0 229 (für CallYa-Kunden)
- **O2:** 089 78 79 79 400 (für Privatkunden) oder online im O2 Service-Portal
- **1&1:** 0721 9600
- **Congstar:** 0221 79 700 700
- **Freenet (ehem. Mobilcom-Debitel):** 040 5555 41 000



Auch das Orten und Löschen aus der Ferne (gilt für Smartphones und Tablets) ist zusätzlich möglich und funktioniert über das Google- oder Apple-Konto. Die Funktion dazu muss allerdings vorher in den Einstellungen aktiviert worden sein:

Für Android-Geräte:

Google bietet den Dienst „Mein Gerät finden“ an.

Vorgehensweise: Anmeldung auf einem anderen Gerät (PC oder Handy) bei Google „Mein Gerät finden“ mit dem persönlichen Google-Konto.

Funktionen:

- **Orten:** *Der letzte bekannte Standort wird auf einer Karte angezeigt.*
- **Klingeln:** *Das Handy gibt 5 Minuten lang einen lauten Ton ab, selbst wenn es stummgeschaltet ist.*
- **Sperren:** *Das Gerät lässt sich mit einer PIN oder einem Passwort sperren und zeigt eine Nachricht für Finder auf dem Display.*
- **Löschen:** *Alle Daten auf dem Gerät werden unwiderruflich gelöscht. Danach kann das Gerät allerdings nicht mehr geortet werden.*

Für Apple-Geräte (iPhone):

Apple nutzt hierfür das „Wo ist?“-Netzwerk.

Vorgehensweise: Auf einem anderen Gerät (PC/Tablet) **iCloud.com/find** aufrufen oder die „Wo ist?“-App auf einem anderen Apple-Gerät nutzen.

Funktionen:

- **Orten:** *Standortanzeige auf der Karte.*
- **Modus „Verloren“:** *Sperrt das Gerät und zeigt eine Kontakt-nummer auf dem Sperrbildschirm an.*
- **Fernlöschung:** *Über die Option „Dieses Gerät löschen“ werden alle persönlichen Inhalte entfernt. Dank der Aktivierungssperre bleibt das Gerät für Diebe dennoch unbrauchbar.*

Besonderheit bei Samsung

Besitzer eines Samsung Galaxy können zusätzlich den Dienst Samsung Find (früher SmartThings Find) nutzen. Dieser bietet oft erweiterte Funktionen, wie das Sichern der Daten in der Cloud oder das Verlängern der Akkulaufzeit aus der Ferne, um die Ortung länger zu ermöglichen.

Wichtige Voraussetzungen:

Das Handy muss eingeschaltet sein (bei modernen iPhones/Androids funktioniert die Ortung oft auch noch kurzzeitig nach dem Ausschalten oder bei leerem Akku) und eine Internetverbindung (WLAN oder Mobilfunk) muss bestehen.



Absolutes Notfallmanagement – das Auswärtige Amt und Datenschutz

Wer sich in einer Notfallsituation wiederfindet, kann mit dem Auswärtigen Amt Kontakt aufnehmen:

- **Tel.:** +49 30 5000 0 (*rund um die Uhr, aber nur für Notfälle*)
- **Bürgerservice** (Montag bis Freitag 8:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr) **Tel.:** +49 30 5000 2000;
Fax: +49 30 1817 51000;
Postanschrift: Auswärtiges Amt, Kurstraße 36, 10117 Berlin
- **E-Mail:** buergerservice@diplo.de
- **Kontaktformular** – hier sind alle wichtigen Informationen aufgelistet: www.auswaertiges-amt.de/de/service/buerger-service-faq-kontakt/kontaktformular

Der Diebstahl beruflich genutzter Endgeräte muss auch der oder dem Datenschutzbeauftragten im Betrieb gemeldet werden, da es sich hier rechtlich gesehen nicht nur um einen Diebstahl, sondern auch um eine Datenpanne handelt. Innerhalb von **72 Stunden** ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Endgeräts bekannt ist, muss der Vorfall bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde gemeldet werden – es sei denn, die Daten sind so sicher (z. B. durch starke Verschlüsselung und sofortige Fernlöschung), dass kein Risiko besteht.

Einstellung des Versands von Zahlungshinweisen vor Fälligkeit

Die Finanzverwaltung hat den Versand der Zahlungshinweise vor Fälligkeit für die gleichbleibenden Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie für die zugehörigen Folgesteuern eingestellt.

Ein entsprechendes Schreiben wies Steuerpflichtige auf einen anstehenden regelmäßigen Zahlungstermin hin und wurde per Briefpost versendet. Bislang hat Bayern diesen Service als einziges Bundesland aufrechterhalten. Mit dem SEPA-Lastschriftverfahren oder der Einrichtung von Daueraufträgen können Steuerpflichtige ihren regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen jedoch komfortabel und termingerecht nachkommen. Der Versand dieser Schreiben ist insoweit

nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommen steigende Kosten für Papier, Druck und Versand. Betroffene werden somit nicht mehr an den nächsten Zahlungstermin erinnert.

Wir empfehlen Ihnen für die unkomplizierte Abwicklung Ihrer Vorauszahlungen die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. So stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen automatisch und pünktlich erfolgen.

Überdies werden künftig keine Überweisungsträger mehr an Schreiben der Finanzverwaltung angehängt, da der Anteil an Papierüberweisungen stark rückläufig ist und die damit verbundenen Kosten nicht mehr gerechtfertigt sind.

Sollten Sie weiterhin die Vorauszahlungen

selbst überweisen wollen, finden Sie die entsprechenden Informationen (Höhe der Vorauszahlung und Kontoverbindung) auf Ihrem letzten Steuerbescheid bzw. Vorauszahlungsbescheid.

Quelle: Einstellung des Versands von Zahlungshinweisen vor Fälligkeit – Bayerisches Landesamt für Steuern



Das erforderliche Formular können Sie bequem über den folgenden Link abrufen:

lfst.bayern.de/fileadmin/RESSOURCEN/Formulare/Steuerzahlung/SEPA_Lastschriftmandat_Bayern.pdf

Investieren – aber richtig: Wann rechnen sich große Anschaffungen?

Neuanschaffungen werden oft vom guten Gefühl „Das kann ich ja steuerlich absetzen.“ begleitet. Eine Investition wird aber nicht dadurch wirtschaftlich sinnvoll, dass sie Steuern spart, das ist nur ein Nebeneffekt. Die Investition muss sich selbst tragen. Der zentrale Maßstab ist der zusätzliche Ertrag, den die Investition generiert. Führt sie zu mehr Umsatz? Steigert sie die Effizienz? Ermöglicht sie neue Leistungen oder verbessert sie bestehende Prozesse? Und vor allem: Reicht dieser Mehrertrag aus, um die laufenden Kosten, die Finanzierung und den eingesetzten Kapitaleinsatz zu decken?

In der Praxis wird die geplante Auslastung oder der operative Mehraufwand überschätzt, oder die tatsächliche Nachfrage bleibt hinter den Erwartungen zurück. Die Finanzierungskosten laufen in jedem Fall weiter, unabhängig davon, ob die Investition den gewünschten Erfolg bringt.

Für eine fundierte Entscheidung ist eine saubere betriebswirtschaftliche Betrachtung notwendig. Ausgangspunkt ist der Deckungsbeitrag: Welchen Beitrag leistet jede zusätzliche Leistung zur Deckung der Fixkosten? Darauf aufbauend lässt sich ermitteln, wie viele Einheiten notwendig sind, um die Investition zu tragen und wann der Break-even-Point (Gewinnschwelle) erreicht wird. Erst wenn dieser realistisch erreichbar ist, entsteht eine tragfähige Grundlage. Ebenso wichtig ist die Liquiditätssicherung. Eine Investition kann auf dem Papier sinnvoll erscheinen, belastet aber die Zahlungsfähigkeit, z. B. durch



hohe Anfangsinvestitionen oder ungünstige Finanzierungsstrukturen. Ohne ausreichende Liquiditätsreserve wird auch eine wirtschaftlich sinnvolle Investition schnell zum Risiko.

Die steuerliche Wirkung sollte bei Investitionen realistisch eingeordnet werden. Abschreibungen verteilen die Kosten über Jahre, die Zahlung erfolgt jedoch sofort. Wer ausschließlich auf den Steuereffekt abstellt, verkennt die tatsächliche wirtschaftliche Belastung. Investitionen sind keine steuerlichen Maßnahmen, sondern unternehmerische Entscheidungen. Sie müssen sich aus sich heraus rechnen, nicht aus der Steuer.

Eine gute Investition erkennt man nicht daran, dass sie Steuern spart, sondern dass mit ihr nachhaltig Geld verdient wird.

Wichtige „Karten“ schützen



Gerade bei Aufenthalten im Ausland ist man besonders umsichtig, wenn es um Geldkarten wie EC- und Kreditkarten geht. Grundsätzlich – nicht nur im Urlaub – ist es wichtig zu wissen, was man im Falle eines Verlusts bzw. Diebstahls von Geldkarten unternehmen kann.

Wer ins Ausland fährt, sollte vorher digitale Kopien der mitgeführten Kreditkarten machen. Zudem kann man die Geldbörse mit einer RFID-Blocker-Schutzkarte ausstatten. Diese Karte liegt zwischen den Geldkarten im Portemonnaie, nutzt die Energie aus RFID-Scannern, Lesegeräten oder Card Readern und sendet beim

Kontakt ein elektromagnetisches Störsignal. Das Störsignal passt sich automatisch an die Eingangsleistung an und schützt vor Skimming (illegales Kopieren von Kredit-/Bankkartendaten, um damit Geld zu stehlen) bzw. Datenmissbrauch. Wer auffällige Abbuchungen entdeckt bzw. den Verlust einer Geldkarte bemerkt, kann sich an die bundesweite 24-Stunden-Notfallnummer: +49 116 116 wenden und die Karte sperren lassen. Ist der eigene Kreditkartenanbieter aus Deutschland nicht am Sperr-Notruf angeschlossen, sind hier die wichtigsten Sperr-Rufnummern (Stand 2026):

- **Mastercard:** 0800 071 3542
- **VISA-Card:** 0800 811 8440
- **American Express:** 069 9797 1000
- **Diners Club:** 069 900 150 135 oder 069 900 150 136

Welcher Sperr-Notruf für welche Karte gilt, sollte vorsorglich recherchiert werden. Bei Karten, die von einer spezifischen Bank (z. B. Deutsche Bank, Sparkasse) ausgegeben wurden, ist es oft am sichersten, direkt die Sperrnummer dieser Bank anzurufen.

Wer die Bankkarte hat sperren lassen, kann den Verlust zusätzlich bei jeder Dienststelle der Bundespolizei anzeigen. Diese übermittelt dann mit dem persönlichen Einverständnis die Daten der Bankkarte (Bankleitzahl, Kontonummer und Kartenfolgenummer) in die Sperrdateien der Kassensysteme. Die Karte ist dann für das Lastschriftverfahren (Bezahlen mit Karte plus Unterschrift) bei den an das KUNO-Sperrsystem angeschlossenen Einzelhandelsgeschäften gesperrt. Das KUNO-Sperrsystem gilt nicht für Kreditkarten.

Weitere Informationen unter kuno-sperrdienst.de

Wichtig

*Die KUNO-Sperre ersetzt nicht die Sperre bei der Bank, sondern ergänzt sie. Man sollte **immer beide Wege** gehen: Erst die 116 116 anrufen und sich dann für die KUNO-Sperre an die Polizei wenden.*

Liquidität ist keine Selbstverständlichkeit – warum gute Zahlen trügen können

Das Unternehmen läuft gut. Die Auftragslage ist stabil, die Ergebnisse stimmen, der Jahresüberschuss ist solide – und dennoch zeigt das Bankkonto ein anderes Bild. Engpässe entstehen, Zahlungen müssen geschoben werden. Ein Widerspruch? Nur scheinbar, denn Gewinn ist nicht gleich Liquidität. Während der Gewinn eine rechnerische Größe darstellt, beschreibt die Liquidität die tatsächliche Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. Genau diese Differenz wird in der Praxis häufig unterschätzt.

Typische Ursachen liegen nicht in schlechten Ergebnissen, sondern in systematischen Effekten: Die Zeitversetzte Fälligkeit von Steuerzahlungen führt oft zu Zahlungsspitzen. Kredittilgungen mindern zwar die Liquidität, wirken sich jedoch nicht gewinnmindernd aus. Investitionen führen zu sofortigen Mittelabflüssen, während sich die steuerliche Entlastung über Jahre verteilt. Hinzu kommen steigende Vorräte oder Forderungen, die Kapital binden, ohne kurzfristig Liquidität zurückzuführen. Besonders wachstumsstarke Unternehmen geraten hier schnell unter Druck.

Mehr Umsatz bedeutet nicht automatisch mehr freie Mittel, im Gegenteil: Höhere Steuerlasten, steigender Finanzierungsbedarf und zunehmende Kapitalbindung können die Liquidität sogar verschlechtern. Ein wesentlicher Grund für solche Entwicklungen ist fehlende Transparenz. Ohne eine laufende, aktuelle Buchhaltung fehlt die Grundlage für fundierte Entscheidungen. Zeitnahe betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWAs) schaffen hier die notwendige Sicht auf die tatsächliche Entwicklung. Erst in Verbindung mit einer vorausschauenden steuerlichen Beratung werden künftige Steuerbelastungen, Liquiditätsabflüsse und Gestaltungsspielräume frühzeitig erkennbar und steuerbar.

Die Konsequenz ist, dass Liquidität aktiv gesteuert werden sollte. Eine vorausschauende Planung, die Einbeziehung von Steuerzahlungen, Investitionen und Finanzierungsstrukturen sowie eine bewusste Steuerung von Entnahmen und Ausschüttungen sind entscheidend. Oder anders formuliert: Der Gewinn zeigt, wie erfolgreich Ihr Unternehmen ist. Die Liquidität entscheidet, ob es handlungsfähig bleibt.

Pauschalbesteuerung von Betriebsveranstaltungen

Für alle Veranstaltungen ab 2026 dürfen Arbeitgeber die Aufwendungen mit 25 Prozent versteuern, wenn die Veranstaltung für alle Beschäftigten einer Betriebsabteilung offensteht. Das Offenstehen war bisher nur für die Anwendung des Freibetrags von 110 Euro zulässig. Nach der Neuregelung kann für Veranstaltungen, die nicht allen Beschäftigten offenstehen, keine Pauschalversteuerung mehr mit 25 Prozent gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG durchgeführt werden. Hiervon betroffen sind alle Veranstaltungen für Führungskräfte, z. B. Abteilungsleitungen, oder wenn Mitarbeitende nicht an besonderen Betriebsveranstaltungen teilnehmen können. Für solche muss



stattdessen nun die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG mit 30 Prozent angewendet werden, was Auswirkungen auf die Sozialversicherung hat, denn es müssen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt

werden. Bei Veranstaltungen für einen ausgewählten Mitarbeiterkreis sind Teilnahmelisten zu führen: Der Anteil pro teilnehmender Person muss in der Lohn- und Gehaltsabrechnung dokumentiert und bei einer Pauschalversteuerung nach § 37b EStG auch auf Sozialversicherungsabführung geprüft werden. Arbeitgeber können das zwar übernehmen, es ist aber entsprechend mit einer Lohnart zu schlüsseln, sonst würde die Übernahme einen weiteren geldwerten Vorteil darstellen und entsprechend hochgerechnet werden müssen. Zudem sind bei einer Abrechnung der Veranstaltungen nach § 37b EStG alle nicht steuerfreien Sachzuwendungen pauschal zu versteuern.

Vermögen aufbauen – privat oder in der GmbH? Warum die GmbH oft überschätzt wird

Die vermögensverwaltende GmbH gilt als „Geheimtipp“ für den Vermögensaufbau. Niedrige Besteuerung von Erträgen, Thesaurierungseffekte und langfristiger Kapitalaufbau wirken auf den ersten Blick überzeugend. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Vorteile nur unter sehr engen Voraussetzungen greifen.

Der zentrale Punkt wird häufig übersehen: Die GmbH spielt ihre Stärke nur aus, wenn die erzielten Erträge im System bleiben. Sobald Mittel privat benötigt werden, kehrt sich der Vorteil oft ins Gegenteil um. Denn die niedrige Besteuerung innerhalb der GmbH ist nur die erste Ebene. Erfolgt später eine Ausschüttung, greift die zweite Besteuerung und diese ist regelmäßig höher als die unmittelbare Besteuerung im Privatvermögen. Der vermeintliche Steuervorteil relativiert sich damit erheblich.

Hinzu kommt ein weiterer, oft unterschätzter Aspekt: Die niedrige Besteuerung wirkt nur dann, wenn überhaupt steuerpflichtige Gewinne entstehen. In vielen Gestaltungen (insbesondere bei Immobilien) führen Abschreibungen, Finanzierungskosten oder Anlaufphasen dazu, dass nur geringe oder sogar negative Ergebnisse ausgewiesen werden. In diesen Fällen verpufft der Vorteil der niedrigen Körperschaftsteuer vollständig. Es gibt schlicht nichts, was niedrig besteuert werden könnte.

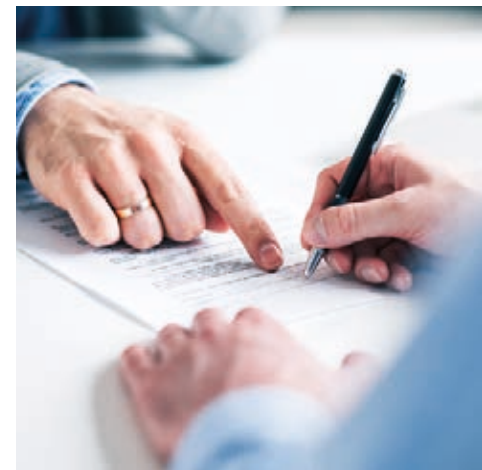
Besonders kritisch wird es bei Immobilien. Während im Privatvermögen nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist ein steuerfreier Verkauf möglich ist, bleiben Immobilien in der GmbH dauerhaft steuerverstrickt. Jeder Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig, unabhängig von der Haltedauer. Damit entfällt

einer der größten steuerlichen Vorteile der privaten Vermögensanlage vollständig.

Hinzu kommt, dass die GmbH laufend bilanziellen, administrativen und rechtlichen Aufwand verursacht. Sie verlangt Disziplin, langfristige Planung und vor allem Verzicht auf kurzfristige Entnahmen. Für viele klassische Konstellationen, insbesondere bei Kapitalanlagen, die auch zur privaten Lebensführung beitragen sollen, ist die private Vermögensanlage daher oft die wirtschaftlich sauberere Lösung. Sie ist einfacher, flexibler und in der Gesamtbelastung häufig nicht nachteilig. Die GmbH als

Rechtsform zu wählen kann sinnvoll sein, aber nur, wenn ein klarer Vermögensaufbau ohne laufende Entnahmen geplant ist und tatsächlich substanzielle Gewinne entstehen. Wer regelmäßig auf Erträge zugreifen möchte oder nur geringe Ergebnisse erzielt, baut sich mit ihr schnell eine steuerliche Doppelbelastung ohne echten Mehrwert auf.

Die entscheidende Erkenntnis lautet daher: Die GmbH ist kein Steuersparmodell, die Steuern werden nur gestundet. Sie ist ein Instrument für langfristige Thesaurierung und nur unter sehr klaren wirtschaftlichen Voraussetzungen wirklich sinnvoll.





Fortbildung oder Urlaub? (Inter-)Nationale Kongresse und Messen von der Steuer absetzen

Wer seine Fortbildungsaufenthalte ordnungsgemäß dokumentiert, kann die Reise zu Kongressen und Fachmessen, die an Orten mit hohem Freizeitwert stattfinden, auch steuerlich als Betriebs- oder Werbungskosten geltend machen.

Für viele Selbstständige und Fachkräfte gehört der Besuch (inter-)nationaler Kongresse und Fachmessen zum beruflichen Selbstverständnis. Man vernetzt sich, lernt neue Praktiken und Methoden kennen und macht so den Betrieb zukunftsfähig. Liegt die Fortbildungslocation ausgerechnet innerhalb eines Urlaubsortes (z. B. auf Mallorca), schaut das Finanzamt ganz genau hin: Privatvergnügen ist nicht absetzbar.

Lange Zeit galt im deutschen Steuerrecht das Prinzip „alles oder nichts“. Wer zu dieser Zeit einen Kongress oder eine Fachmesse in einem Urlaubsort besuchte, vier Tage dort war und zwei Tage privat drangehängt hat, musste damit rechnen, dass das Finanzamt oft von einer privat motivierten Reise ausgegangen ist und alles – auch abzugsfähige Posten – gestrichen hat. Diese Zeiten sind vorbei. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem wichtigen Urteil (GrS 1/06) die Tür für gemischte Reisen geöffnet und entschieden, dass Aufwendungen für diese auch getrennt voneinander zu berücksichtigen sind. Konkret bedeutet das, dass beruflich veranlasste Reisen, die mit Privatem kombiniert werden, zumindest teilweise steuerlich absetzbar sind. Das ist möglich, wenn der berufliche Teil nicht von untergeordneter Bedeutung ist und sich klar abgrenzen lässt.

Hinweis

Steuerzahler tragen hier die Beweislast. Dem Finanzamt muss dargelegt werden, dass bei einer gemischten Reise auch tatsächlich gearbeitet wurde und die Arbeit einen übergeordneten Stellenwert eingenommen hat.

Damit eine Reise als Betriebsausgabe oder Werbungskosten anerkannt wird, gerade wenn der Tagungsort einen hohen Freizeitwert hat, muss sie entsprechende Kriterien erfüllen:

- **Homogener Teilnehmerkreis:** *Es müssen fast ausschließlich Fachkollegen vor Ort sein. Sind auf dem Kongress auch fachfremde Personen zugelassen, sinkt die Beweiskraft, dass es sich dabei z. B. um eine fachliche Veranstaltung handelt.*
- **Fachlicher Bezug:** *Die Kongressinhalte müssen explizit der Berufsausübung dienen. Nachvollziehbare Überschneidungen mit anderen Bereichen/Branchen fallen ebenfalls darunter, solange sie der Berufsausübung dienen.*
- **Straffer Zeitplan, die „8-Stunden-Regel“:** *Das ist häufig der ausschlaggebende Punkt. Kongresse oder Messen müssen so organisiert sein, dass sie **einem vollen Arbeitstag** entsprechen. Ein Vortrag von 10 bis 11.30 Uhr und danach „Gelegenheit zum freien Austausch am Strand“ reichen nicht aus, um als überwiegend beruflich veranlasst zu gelten. Als Faustformel gilt: **Mindestens 6 bis 8 Stunden** Programm pro Tag.*

Hinweis

Viele Kongresse „locken“ mit schönen Rahmenprogrammen, aber das Galadinner oder der Ausflug zu den idyllischen Wasserfällen gehört nicht zur Fortbildung. Diese Kosten sind immer privat zu tragen.

Steuerliche Aufenthaltsbewertung auf einen Blick an einem Beispiel-Kongress

Ort	Wien	Bali
Programm	8.00–18.00 Uhr durchgehend	Vormittags 3 Std. Vortrag, danach „Reflexion“
Teilnehmende	Homogene Fachgruppe (z. B. nur Gesellen mit abgeschlossener Ausbildung im Bereich Sanitär-Heizung-Klima)	Heterogene Gruppengestaltung (Gesellen, Marketingleute, Vertriebler)
Begleitperson	Meist allein oder Partner/in zahlt selbst	Oft als „Quality-Time“ (auch mit Familie) beworben
Steuerliche Bewertung	beruflich	privat

Kosten richtig aufteilen

Zu 100 Prozent absetzbar: Diese Kosten werden dem beruflichen Zweck zugeordnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Tagung noch fünf Tage Urlaub folgen:

- Kongressgebühren/Eintrittskarten
- Teilnahmegebühren für Workshops
- Kosten für Skripte und Fachliteratur vor Ort

An- und Abreise: Hier greift das BFH-Urteil. Die Kosten für Flug, Zug oder Mietwagen für die Anreise werden nach Zeitanteilen aufgeteilt. Auch gilt: der berufliche Anteil muss überwiegen.

Die Formel:

$(\text{Berufliche Tage} / \text{Gesamtdauer der Reise}) \times \text{Fahrkosten} = \text{Absetzbarer Teil}$

Beispiel: Geselle A fliegt zur Batimat nach Paris um sich über CO2-armes Bauen und neue Materialien zu informieren. Die Gesamtdauer beträgt acht Tage, davon ist an vier Tagen volles Tagungsprogramm und an zwei Tagen Sightseeing. Neutral hinzugerechnet werden zwei Reisetage für die An- und Abreise. Somit sind vier von sechs Tagen beruflicher Natur (66,6 %). As Flug hat 1.200 € gekostet – 800 € kann er als Werbungskosten ansetzen. Die übrigen 400 € muss er privat tragen.

Übernachungskosten: Beim Hotel ist das Finanzamt strenger als bei den An- und Abreisekosten. Hier gilt meistens keine Quote, sondern eine taggenaue Zuordnung. Die Übernachtungen während des Kongresses sind absetzbar, wohingegen die Übernachtungen während der privaten Verlängerung nicht mehr absetzbar sind.

Hinweis

Wer **Pauschalangebote** (Flug + Hotel in einem Preis) bucht, sollte sich die Kosten für die **Unterkunft separat ausweisen lassen**. Bei Schätzungen kann das Finanzamt diese zum **Nachteil auslegen**.

Verpflegungsmehraufwand (VMA): Auch im Ausland steht beruflich Reisenden die „Pauschale für Verpflegungsmehraufwand“ zu. Diese Sätze werden vom Bundesfinanzministerium (BMF) jährlich angepasst.

Hinweis

War im Kongresspreis ein Mittagessen enthalten? Dann muss die Pauschale gekürzt werden (meist um 40 %). Gleiches gilt, wenn in den Hotelkosten auch das Frühstück inklusive ist (Kürzung um 20 %).

Die Pauschale kann für alle **beruflichen Tage** sowie für die **An- und Abreisetage** angesetzt werden, für die reinen Urlaubstage natürlich nicht.

Sonderfall Begleitperson – Ehepartner & Familie

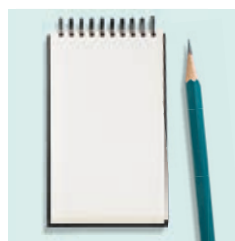
Wer in privater Begleitung zum Kongress will, muss häufig eine private Mitveranlassung in Kauf nehmen. Kosten für die private Begleitperson sind nur absetzbar, wenn

- diese ebenfalls eine **Fachkraft der Branche ist und**
- der Kongressinhalt für ihre/seine Fachrichtung relevant ist und
- Sie/Er auch tatsächlich teilnimmt (Teilnahmebescheinigung).

Ist dem nicht so und die Begleitperson ist wirklich nur als Begleitung dabei, sind die Kosten sauber zu trennen:

- **An-/Abreise:** Jede/r zahlt nur die eigenen An-/Abreisekosten.
- **Unterkunft:** Es darf nur der Preis angesetzt werden, den ein Einzelzimmer gekostet hätte. Auch hier ist dieser Preis zu dokumentieren (Hotelbeleg) und die Differenz zum Doppelzimmer ist privat zu tragen.

Dokumentation für das Finanzamt



Damit das Finanzamt die Kostenaufteilung von gemischten Reisen akzeptiert, muss die Dokumentation lückenlos sein. Es empfiehlt sich, für beruflich motivierte Reisen (mit Freizeitcharakter) eine Mappe mit folgenden Dokumenten zu führen:

- **Detailliertes Kongressprogramm** mit Markierungen der Vorträge, die besucht wurden.
- **Teilnahmebescheinigung/Zertifikate** mit dem eigenen Namen. **Mitschriften & handschriftliche Notizen** entkräften häufig die Zweifel des Finanzamts an der tatsächlichen Teilnahme.
- **Namensschild & Eintrittskarten**
- **Reisekostenabrechnung:** z. B. als Excel-Tabelle, die Anreise, Abreise, berufliche Tage und private Tage sauber auflistet.

Wer sich an eine ordentliche Kostenaufteilung hält und sie für das Finanzamt dokumentiert, kann sorgenfrei die Fortbildung in Paris oder Skandinavien mit einem Kurzurlaub verbinden. Das ist nicht nur legitim, sondern auch smart.

Kindergeldanspruch beim Wohnortwechsel des Kindes zum anderen Elternteil?

Zieht ein Kind nach der Trennung zum anderen Elternteil, geht der Anspruch auf das Kindergeld (§ 64 EStG) i. d. R. auf diesen über. Entscheidend ist, in wessen Haushalt das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt hat. Die Familienkasse muss per Veränderungsmitteilung über den Umzug informiert werden, um die Zahlung umzuleiten. Kurzbesuche oder Ferientaufenthalte beim anderen Elternteil (bis zu 3 Monate) ändern nichts am Anspruch des betreuenden Elternteils. Bei einer Betreuung im Wechselmodell entscheiden die Eltern gemeinsam über den Bezug; im Streitfall entscheidet das **Familiengericht**. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist berechtigt, die Hälfte des Kindergeldes auf den Barunterhalt anzurechnen.

Hinweis

Zieht ein volljähriges Kind aus, kann es die Auszahlung des Kindergeldes direkt an sich selbst beantragen, besonders wenn der andere Elternteil das Geld nicht weiterleitet.

Kindergeldanspruch trotz Haushaltswechsels

Grundsätzlich schließt die Aufnahme eines Kindes in den Haushalt des anderen Elternteils den bisher beziehenden Elternteil gemäß § 64 EStG vom Kindergeld aus. Das Finanzgericht (FG) Münster entschied jedoch, dass dies nicht gilt, wenn der Anspruch des neuen Haushaltsführenden bereits bestandskräftig abgelehnt wurde. Im konkreten Fall wechselte ein Kind zum Vater. Die Familienkasse lehnte dessen Kindergeldantrag rechtskräftig ab, hob aber dennoch die Festsetzung

gegenüber der Mutter auf. Die Kasse argumentierte, der Vater sei nun vorrangig berechtigt. Das FG gab der Mutter recht: Der Schutzzweck des § 64 EStG liegt darin, Doppelzahlungen zu vermeiden. Da der Anspruch des Vaters bestandskräftig abgelehnt wurde, selbst wenn dies nur aus formalen Gründen geschah, besteht keine Gefahr einer zweifachen Auszahlung. Somit bleibt der Anspruch der Mutter bestehen, da der Vater im rechtlichen Sinne nicht (mehr) als Berechtigter entgegensteht.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28.11.2025, Az. 7 K 615/25 K G, AO; § 64 EStG



Schutz vor mittelbarer Diskriminierung pflegender Eltern



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Diskriminierungsschutz für Eltern behinderter Kinder gestärkt.

Demnach müssen Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass Arbeitnehmer sich ohne Benachteiligung um ihre pflegebedürftigen Kinder kümmern können.

Konkret bat eine Stationsaufsicht um feste Arbeitszeiten, um ihren schwerbehinderten, vollinvaliden Sohn zu betreuen. Der Arbeitgeber kam der Bitte zeitweise nach, lehnte eine dauerhafte Anpassung der Arbeitsplatzgestaltung jedoch ab. Der EuGH stellte klar, dass das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung (Richtlinie 2000/78/EG) auch für Arbeitnehmer gilt, die selbst nicht behindert sind, aber aufgrund der Behinderung ihres Kindes benachteiligt werden („Diskriminierung durch Assoziierung“). Während bereits seit 2008 ein Schutz vor unmittelbarer Diskriminierung besteht, erstreckt der EuGH diesen nun ausdrücklich auf die mittelbare Diskriminierung. Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um betroffenen Eltern die notwendige Unterstützung ihrer Kinder zu ermöglichen. Diese Pflicht besteht jedoch nur, sofern Arbeitgeber dadurch nicht unverhältnismäßig belastet werden. Das Urteil betont dabei insbesondere die Wahrung der Kinderrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Quelle: EuGH, Urteil vom 11.9.2025, C-38/24 Bervidi

Geschäftsreise mit Kindern: Unvermeidbare private Mitveranlassung und Kongress-Kitas

Fällt die Kinderbetreuung unvorhergesehen aus, werden Kinder häufig auf Dienstreisen mitgenommen. Steuerlich gilt dies als „unvermeidbare private Mitveranlassung“, weshalb das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug oft ablehnt. Dennoch existieren rechtliche Spielräume, um Betreuungskosten in solchen Ausnahmesituationen steuerlich geltend zu machen.

Grundsätzlich sind berufliche von privaten Reisekosten zu trennen (siehe auch im Fokus, S. 14). Das gilt auch dann, wenn die Kinder aus reiner Notwendigkeit auf die Dienstreise mitgenommen werden müssen, z. B. wenn die Kita unerwartet geschlossen hat und niemand die Kinderbetreuung übernehmen kann. Die privaten (Dienst-)Reisekosten der Kinder wie An- und Abreise (z. B. Flug- oder Zugticket), Verpflegung, etc. können zwar nicht steuerlich geltend gemacht werden, sie „infizieren“ aber nicht die eigenen beruflichen Reisekosten. Diese bleiben voll bzw. zeitanteilig absetzbar, solange der berufliche Reisegrund überwiegt und klar abgrenzbar ist. Bei den Unterkunftskosten verhält es sich ähnlich: Es dürfen die Kosten für ein Einzelzimmer als Betriebs- bzw. Werbungskosten abgesetzt werden; Die Differenz zum Mehr-/Doppelbettzimmer gilt als Privatausgabe. Den fiktiven Einzelzimmerpreis sollte man durch einen Hotelbeleg nachweisen können.

Wer vor Ort eine Betreuung bucht, z. B. einen Hotel-Babysitter oder eine Tagungs-/Kongress-Kita, um an der Fortbildung teilnehmen zu können, wird diese Kosten nicht als Betriebsausgaben absetzen können. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht Kinderbetreuung grundsätzlich als Kosten der privaten Lebensführung an (§ 12 Nr. 1 EStG). Dabei ist die Veranlassung zur Betreuung auf Dienstreisen nicht relevant. Zumindest können die Betreuungskosten in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geführt werden (bis zu 4.000 Euro/Kind/Jahr), wenn das Kind unter 14 Jahre alt ist und im selben Haushalt lebt. Für die Anerkennung als Sonderausgaben ist eine Rechnung über die Betreuung sowie die Überweisung des Rechnungsbetrags (keine Barzahlung!) Voraussetzung.



Wer verhindern möchte, dass das Finanzamt die Dienstreise mit Kindern als Privatvergnügen verbucht und alle Reisekosten ab-erkennt, muss die Reise gut dokumentieren:

Fehlende Betreuung am Wohnort: Weshalb die Mitnahme der Kinder notwendig war, sollte kurz dokumentiert werden – Schließung der Kita, Ausfall von Familienangehörigen, etc. Das ändert nichts an der steuerlichen Abziehbarkeit, entkräftet aber den Vorwurf der reinen Urlaubsabsicht.

Tagungsprogramm: Die Teilnahme während der Vortragszeiten muss nachgewiesen werden (Teilnahmebescheinigung/-zertifikat).

Urlaubsabgrenzung: Wird nach der Tagung ein Kurzurlaub mit Familie angehängt, müssen die Reisekosten nach der Zeitanteilmethode aufgerechnet werden.

Wenn Kinder im Notfall mit zur Tagung oder zum Kongress müssen, „schaden“ sie der Steuererstattung nicht, solange man die Grenzen wahrt. Einige Kongresse bieten sogar offizielle, meist kostenfreie Kongress-Kitas an. Sollten hierfür Gebühren anfallen, können diese als Sonderausgaben problemlos abgesetzt werden.





Mein Grünzeug, Dein Grünzeug

des Menschen nach dem dritten Weltkrieg zurückerobert, oder es sind schlicht „Stadt-Gärtner“ unterwegs. Urban Gardening ist ein Trend, der jedes auch noch so ungewöhnliche Fleckchen Stadt nutzt, um gemeinsam anzubauen, zu pflegen, ernten und zu teilen. Dass da Grünes und Leckeres, oft in Bioqualität, heranreift, würde man inmitten der meist versiegelten Flächen der Stadtzentren kaum vermuten. Dabei leisten alle, die Grün vermehren, immer auch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erhaltung der Artenvielfalt. Dass Guerilla-Gärtner einst den Boden für die kreativen städtischen Anbaumethoden bereiteten, ist schon

fast vergessen. Dabei kann jeder, dem der Balkonkasten nicht genug ist, Wildblumen auf Verkehrsinseln säen – mittels Saatbomben: einfach Saatgut mit etwas Ton und Erde mischen und im Vorübergehen unauffällig fallen lassen...

Weblinks

Zurück zur Natur geht's zum Beispiel hier:

- urbane-gaerten.de (Netzwerk)
- lwg.bayern.de/urban-gardening-bayern (Webseite Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus)

Wenn Tomaten auf dem obersten Parkdeck gedeihen, Gurken im Hochbeet aus Paletten wachsen, Farne in Töpfen senkrecht entlang der schattigen Wand des Mehrfamilienhauses sprießen, hat sich entweder die Natur den Lebensraum

Wohnen – und Leben teilen

Als ein großes Möbelhaus mit dem Slogan warb: „Wohnst Du noch oder lebst Du schon?“, hinterfragte es weit mehr als „na, schon alles hübsch zusammengeschraubt?“. Es hatte damit einen wichtigen Nerv getroffen: Der Generationenkonflikt kam auf den Tisch, der demographische Wandel wird immer mehr sichtbar und gleichzeitig der Wohnraum knapper. Wenn man allerdings überzeugt ist, dass in jedem Problem bereits irgendwo die Lösung enthalten ist, kann sie in diesem Fall lauten: Mehrgenerationenwohnen. Seit 2006 werden Mehrgenerationenhäuser staatlich initiiert und gefördert. Sie sollen im besten Fall Kinder und Jugendliche, Erwachsene, junge Alte und Hochbetagte zusammenbringen, um Austausch und freiwilliges Engagement zu fördern, sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung, beim Lernen, bei der Integration, der Altenpflege und – schlicht, aber notwendig – im Haushalt zu helfen. Oder einfach gesagt: das Leben mit seinen Höhen und Tiefen zu teilen. Es gibt aber auch privat organisierte Gemeinschaften, die zusammenfinden, um Wohnprojekte selbst in die Hand zu nehmen. Meist finanzieren sie sich genossenschaftlich oder über Direktkredite, die eine

durchaus attraktive Geldanlage darstellen, auch wenn sie mit einem gewissen Risiko behaftet sind. Menschlich gesehen lohnt es sich jedoch immer, in Gemeinschaft zu investieren. Für viele in der zweiten Lebenshälfte ist das gemeinschaftliche Wohnen oft der Garant für eine soziale Absicherung, denn wer will im Alter schon gerne allein sein? Auch Städte und Gemeinden setzen bewusst auf gemeinschaftliches Wohnen, um dem Entstehen von soziale Brennpunkten oder dem Abwandern der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum entgegenzuwirken. Was auch immer die Motivation sein mag, es tut gut, die Frage „lebst Du schon?“ mit „Ja“ zu beantworten und: „gemeinsam“.

Weblinks

- mehrgenerationenhaeuser.de (Website des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- fgw-ev.de (Portalseite FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e. V.)
- Onlinesuche: „Wohnprojekte“



Reiseziel: Ich

Goethe wählte Arkadien für seinen Retreat. Hals über Kopf verließ er nicht nur Karlsbad, sondern auch sein bisheriges Leben. Er suchte seinen Weg, äußerlich mit Kutsche und Kompass wie innerlich: wollte er lieber Naturwissenschaftler oder Literat sein? In Rom angekommen schloss er sich anderen „Expats auf Zeit“ an. So wurde er ein Vorreiter – in Vielem und wie man heute weiß, auch in Sachen Retreaturlaub. Üblicherweise ist dieser nämlich keine Partypauschalreise, sondern ein Rückzug, eine Auszeit vom Alltag, erholend und vor allem sinnstiftend: Ob man beim Kitesurfen, Feldenkrais, Lachyoga, kreativen Gestalten, Sprachenlernen oder bei einem Klosteraufenthalt zu sich selbst findet ist egal, Hauptsache man tut es. Dabei ist man nicht allein. In den Reisegruppen findet man Gemeinschaft und Gleichgesinnte, ohne viel erklären zu müssen. Für manche Retreats gibt es sogar einen Zuschuss der Kranken-

kasse oder man kann Bildungsurlaub dafür beantragen. Führt man dann noch Tagebuch, kann so eine Reise positiv lebensverändernd sein. Wie einst bei Goethe in Italien.



Info

„Retreat“ in die Suche eingeben. Ein Portal mit ausgewählten Anbietern unter:
www.retreaturlaub.de



Lukas Rietzschel
Sanditz
dtv
ca. 25 Euro

Sanditz, eine fiktive Kleinstadt am Rande der Republik: hier verweben sich die Erlebnisse der Stadtbewohner zu einem Panorama deutscher Geschichten – vom Ende der DDR bis in die jüngste Gegenwart, warmherzig und multiperspektivisch erzählt, das große Epos unserer Gegenwart.



Annika Strauss mit Sebastian Fitzek
REM
Droemer
ca. 15 Euro

Alysees einzige Erinnerung an ihren ermordeten Vater ist, dass er sie anflehte, wach zu bleiben. Als Vollwaise wächst sie bei einer Pflegefamilie auf; die Angst vor dem Einschlafen verlässt sie nie. Jahre später erfährt sie, dass ihr Vater ihr etwas vererbt hat, was das Geheimnis seines Todes lüften könnte.



Judith Holofernes
Hummelhirn
Kiepenheuer & Witsch
ca. 25 Euro

Als Kind ist sie eine Träumerin, ihre Neurodiversität fällt zuerst nicht auf. Erst später beginnt sie, spektakulär anzuecken. Also versucht sie den Spagat: Ob das geht, nett sein – und besonders? Es geht. Auch wenn sie dafür einen hohen Preis bezahlt: Judith Holofernes wird der netteste Rockstar der Welt.



Konstantin Wecker, Michaela May, u. w.
Wir alten Hasen
Mankau Verlag
ca. 18 Euro

In Krisenzeiten sind Mutmacher wohl-tuend, die selbst viel erlebt, bewältigt und bewegt haben. Ganz persönliche Worte von unseren „alten Hasen“ vermitteln Geborgenheit im Leben und schenken persönliche Worte, die die Sehnsucht nach Frieden, Liebe, Zusammenhalt, dem Essenziellen und Echten schüren.



Ildikó von Kürthy
Alt genug
Hörbuch Hamburg
ca. 18 Euro

Sie ist endlich alt genug. Ildikó von Kürthy feiert die Kraft der Lebensmitte, das Wunder des Mittagsschläfchens und das kostbare Gefühl, dass wir mit all unseren Ängsten, Ideen, Zweifeln, den schmerzhaften Abschieden und der wuchtigen Gleichzeitigkeit von Licht und Schatten nicht alleine sind.



Freida McFadden
Die Ehefrau
Random House
Audio
ca. 15 Euro

Nach einem Unfall benötigt Victoria Barnett rund um die Uhr Betreuung. Sie kann weder gehen noch sprechen und ist an ihr Bett gefesselt. Daher hat ihr Mann Sylvia Robinson als Unterstützung hinzugeholt. Doch schon bald hat Sylvia das Gefühl, dass Victoria nicht so hilflos ist, wie sie scheint.

Grundsteuerreform laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Grundsteuerreform für verfassungskonform, soweit es sich um das sog. Bundesmodell handelt. Dieses gilt in allen Bundesländern außer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

Hinweis

Die Grundsteuer wurde zum 01.01.2025 reformiert und alle Grundstücke in Deutschland mussten neu bewertet werden. Die Neubewertung soll sich an den aktuellen Verkehrswerten orientieren, so dass es in diversen Fällen zu höheren Grundsteuerwerten kommen wird.

Der BFH musste über drei Klagen von Wohnungseigentümern aus Köln, Sachsen und Berlin entscheiden. In Köln wurde eine vermietete Eigentumswohnung (54 qm) im Souterrain eines vor 1949 errichteten Mietwohnhauses, das sich in guter Wohnlage befand, neu

bewertet. In Sachsen ging es um eine selbst genutzte Eigentumswohnung (70 qm), die sich in einer sächsischen Gemeinde befand und im Jahr 1995 fertiggestellt wurde. Im Berliner Fall handelte es sich um eine vermietete Wohnung (58 qm), die sich in einem vor 1949 erbauten Mehrfamilienhaus in einfacher Wohngegend befand. In allen Fällen wurden Grundsteuerwerte im sog. Ertragswertverfahren festgestellt, gegen die sich die Kläger mit der Begründung wandten, die Grundsteuerreform sei verfassungswidrig und führe zu überhöhten Werten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bejahte die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform und wies die Klagen in der Sache ab:

- Das Ertragswertverfahren, das bei Wohnungen angewendet wird, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber darf Regelungen treffen, die generalisierend, pauschal und typisierend sind. Die Grundsteuerreform ist darauf angelegt, im Durchschnitt den objektiv-realen Grundstückswert festzustellen.
- Soweit beim Ertragswertverfahren ein Bodenrichtwert für den Wert des Grund und Bodens angesetzt wird und eine Abweichung vom Bodenrichtwert im Umfang von 30 % nach oben oder nach unten erlaubt ist, ist dies nicht zu beanstanden. Die Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen aus tatsächlich vereinbarten Kaufpreisen abgeleitet.
- Auch der Ansatz pauschalierter Nettokaltmieten ist verfassungsgemäß. Zwar unterscheiden die pauschalisierten Nettokaltmieten nur nach der Gebäudeart, nach dem Baujahr, nach der Wohnfläche und nach dem Bundesland; innerhalb des Bundeslands findet eine Differenzierung nur nach sog. Mietniveaustufen statt, die pro Gemeinde bzw. Stadt festgelegt werden. Damit erfolgt keine Differenzierung nach Stadtteilen – auch nicht in Großstädten –, obwohl es zwischen den einzelnen Stadtteilen erhebliche Mietunterschiede gibt. Dies



ist für Immobilien in guten Lagen erfreulich, nicht aber für Immobilien in schlechten Lagen, da die pauschalisierte Nettokaltmiete höher sein kann als die tatsächlich erzielbare Miete.

- Die damit verbundene **Ungleichbehandlung** ist aber durch die Vereinfachung im sog. Massenverfahren **gerechtfertigt**. Würde man auf die tatsächliche Miete abstellen, wäre dies ein erheblicher Verwaltungsaufwand angesichts einer Zahl von ca. 36 Millionen Grundstücken. Außerdem erfolgt eine Korrektur über den Bodenrichtwert, der in den einzelnen Wohngegenden von Großstädten unterschiedlich ausfällt.
- In dem Verfahren aus Sachsen hatte die Klage aus rein verfahrensrechtlichen Gründen teilweise Erfolg.

Hinweis

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert als den vom Finanzamt festgestellten Grundsteuerwert nachzuweisen. Sie müssen dann mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens nachweisen, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt.

Die drei Urteile betreffen das sog. Bundesmodell, das in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland,

Schleswig-Holstein und Thüringen gilt. Die Urteile gelten nicht für die Grundsteuermodelle in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Bei den Verfahren handelt es sich um Musterklagen, die vom Bund der Steuerzahler sowie von Haus & Grund Deutschland unterstützt werden. Beide Verbände haben bereits angekündigt, dass die Kläger gegen die Urteile Verfassungsbeschwerden einlegen werden. Nur das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit einer Norm feststellen.



Mietpreisüberhöhung: Berliner Signalwirkung für den deutschen Wohnungsmarkt?

Ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid aus Berlin-Friedrichshain sorgt für Aufsehen: Erstmals wurde wegen massiver Mietpreisüberhöhung nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) ein Bußgeld von rund 26.000 Euro verhängt. Da die Miete fast 190 Prozent über dem Mietspiegel lag, musste die Vermieterin zudem über 22.000 Euro an die Mieterin zurückzahlen. Dieser Fall könnte sich auch auf das Mietniveau in anderen Ballungsräumen wie München, Regensburg oder Erlangen auswirken, wo es seit Jahren kritische Marken erreicht.

Andere Bundesländer, andere „Sitten“ – die rechtliche Basis ist jedoch identisch: Eine Miete gilt als „überhöht“, wenn sie die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 Prozent übersteigt und zudem das geringe Angebot an Wohnraum ausgenutzt wird. Während solche Verfahren bisher oft an strengen Nachweispflichten für Mieter scheiterten, hat sich die Lage nach einer Initiative des Bundesrats verändert. Gerichte und Behörden akzeptieren zunehmend, dass in Gebieten mit staatlich anerkanntem



Wohnungsmangel die „Ausnutzung einer Zwangslage“ vorausgesetzt werden kann. Wenn es kaum Wohnungen gibt, haben Mieter keine andere Wahl und der Beweis, durch hundert gescheiterte Wohnungsbesichtigungen eine „Zwangslage“ nachzuweisen, wird damit oft hinfällig.

Hinweis

Mit der Ausweitung der Mietpreislösung von 208 auf 285 bayerische Kommunen im Januar 2026 ist der angespannte Wohnungsmarkt in weiten Teilen des Freistaats nun amtlich dokumentiert.

Es ist davon auszugehen, dass andere Länder und Kommunen dem Berliner Beispiel folgen und Verstöße konsequenter als Ordnungswidrigkeit verfolgen. Für Vermieter in Wachstumsregionen steigt damit das Risiko, dass eine deutliche Überschreitung des Mietspiegels nicht mehr nur zivilrechtliche Rückforderungen, sondern empfindliche staatliche Bußgelder nach sich zieht. Der Berliner Bußgeldbescheid markiert damit eine bundesweite Trendwende in der Durchsetzung des Mietschutzes.

Quelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, PM 322/2025

Kautionsrückzahlung: Wann „besenrein“ nicht ausreicht

Haben Mieter ihre Wohnung über längere Zeit nicht gereinigt, sind u. a. insbesondere Küche und Sanitärräume in hygienisch gebrauchsfähigem Zustand die Vermieter zurückzugeben. So entschied das Amtsgericht (AG) Rheine. Im konkreten Fall verlangte ein Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Abrechnung und Rückzahlung der Kautions, wohingegen der Vermieter mit Schadenersatzansprüchen aufrechnete. Die Wohnung sei im Innen- und Außenbereich stark verschmutzt gewesen. Die Innenräume bedurften einer Grundreinigung; zudem wären Terrasse und Treppenhaus nicht gefegt worden sowie der Dachüberstand und Kellerschacht verunreinigt. Der Mieter hielt dem entgegen, die Wohnung in einem besenreinen und

abnahmefähigen Zustand zurückgegeben zu haben. Zur Reinigung des Dachbodens oder des Kellerschachtes sei er nicht verpflichtet gewesen.

Im Regelfall genügt die Rückgabe einer besenreinen Wohnung; ein bloßes Ausfegen reicht grundsätzlich aus, so das AG. Anders sei es jedoch, wenn die Wohnung über längere Zeit nicht gereinigt wurde. Küche und Sanitärräume müssten sich in einem hygienisch gebrauchsfähigen Zustand befinden, sichtbare Staub- und Schmutzablagerungen seien zu entfernen und Fenster bei erkennbarer Verschmutzung zu putzen.

Vorliegend habe der Mieter die Wohnung lediglich ausgefegt, ohne weitere Reinigungsmaßnahmen vorzunehmen. Insbesondere Bad, Fenster und Türen seien



seit geraumer Zeit nicht mehr gereinigt worden. Dachboden und Kellerschacht seien ebenfalls verschmutzt gewesen. Die Kosten für die Grundreinigung durfte der Vermieter von der Kautions abziehen.

Quelle: AG Rheine, Urteil vom 12.6.2025, 10 C 78/24

Verschärfung des Entgelttransparenzgesetzes: Fair Pay ab Juni 2026



Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) wird bis zum 07. Juni 2026 zur Umsetzung einer EU-Richtlinie verschärft. Mit der Verschärfung soll der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ durchgesetzt werden. Wichtige Neuerungen umfassen Gehaltsspannen in Stellenausschreibungen, erweiterte Auskunftsrechte für Beschäftigte und strengere Berichtspflichten für Unternehmen – auch für kleinere Betriebe ist die Gesetzesänderung relevant.

Was bedeutet Entgelttransparenz?

Sie steht für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Gehältern und Vergütungsstrukturen in Unternehmen und Betrieben. Mit der Entgelttransparenz soll eine diskriminierungsfreie Bezahlung, Gleichstellung und Lohngerechtigkeit sichergestellt werden – im Fokus steht hier der Gender Pay Gap.

Hinweis

Der Gender Pay Gap in Deutschland liegt laut Statistischem Bundesamt (2025) unverändert bei 16 % (unbereinigt). Frauen verdienen 2025 mit 22,81 € im Schnitt 4,24 € brutto weniger pro Stunde als Männer (27,05 €). Die Lücke bleibt trotz langfristiger Abnahme konstant, wobei sie im Westen (17 %) deutlich höher als im Osten (5 %) ausfällt.

Durch transparente Informationen zu Gehalt, Vergütung, Lohngefüge und Gehaltskriterien können Mitarbeitende nachvollziehen, ob Entgelte objektiv (bspw. Verantwortung, Ausbildung, Erfahrung) zustande kommen und ob

sie diskriminierungsfrei sind. Willkürliche Faktoren oder „Verhandlungsgeschick“ sollen damit auf dem Arbeitsmarkt an Bedeutung verlieren. Entgelttransparenz ist nicht nur ein zentraler Bestandteil gesetzlicher Vorgaben zur Gehaltstransparenz in der EU, sondern soll aktiv die Chancengleichheit fördern.

Das sind die Kernpunkte des EntgTranspG ab Juni 2026

- **Transparenz im Recruiting:** Arbeitgeber müssen Gehaltsspannen oder das Einstiegsgehalt bereits in ihren Stellenausschreibungen angeben.
- **Verbot der Gehaltsabfrage:** Fragen nach dem aktuellen Gehalt im Bewerbungsprozess werden untersagt.
- **Ausweitung des Auskunftsanspruchs:** Beschäftigte haben das Recht, die individuelle Entgelthöhe und das Durchschnittsentgelt für Vergleichsgruppen zu erfahren.
- **Berichtspflichten:** Unternehmen müssen regelmäßig Berichte zur Entgelttransparenz vorlegen. Bisher galt die Pflicht für Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden, diese Grenze wird auf ab 100 Mitarbeitende gesenkt.
- **Beweislastumkehr:** Bei Streitigkeiten wegen Diskriminierung liegt die Beweislast bei den Arbeitgebern und nicht mehr wie bisher bei Arbeitnehmern.
- **Sanktionen:** Verstöße können mit Schadensersatzforderungen, Bußgeldern und dem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen geahndet werden, wenn Unternehmen Entgeltunterschiede nicht sachlich begründen können.

Grundsätzlich betrifft Entgelttransparenz alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Für kleine Betriebe bestehen zwar Ausnahmeregelungen, vor allem bei den Berichtspflichten im Rahmen der Entgelttransparenzrichtlinie, dennoch sollte beachtet werden, dass unklare oder ungerechte Gehaltsstrukturen zu Unzufriedenheit, sinkender Motivation und höherer Fluktuation bei Mitarbeitenden führen.

Verschärfung des EntgTranspG im Überblick

	EntgTranspG bis jetzt	EntgTranspG ab Juni 2026
Bewerbung	Gehaltsfrage erlaubt	Gehaltsfrage verboten; Pflicht: Gehaltsspanne bereits in Jobanzeige
Berichtspflicht	ab 500 Mitarbeitende	ab 100 Mitarbeitende
Beweislast (Beweislastumkehr)	bei Arbeitnehmern	bei Arbeitgebern
Lohnlücke	Keine direkten Konsequenzen	Handlungspflicht ab 5 % Differenz
Verschwiegenheit	Oft in Verträgen („Verschwiegenheitsklausel“)	Verboten; Mitarbeitende dürfen über Gehalt reden



Datum auf Arbeitszeugnis steht nicht im Belieben der Parteien

Darf das Arbeitszeugnis ein anderes Datum tragen als den Beendigungszeitraum des Arbeitsverhältnisses? Hierzu entschied jetzt das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln.

Ein Arbeitszeugnis, das ein anderes Datum als den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses trägt, könnte darauf hindeuten, dass das Arbeitsverhältnis nicht einvernehmlich beendet wurde. Verständlicherweise möchten Arbeitnehmer diesen Eindruck vermeiden. Aber: Es bleibt beim Grundsatz, dass das Zeugnis das Datum tragen muss und darf, das dem Tag der tatsächlichen Ausfertigung entspricht.

Im konkreten Fall stritten ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer über die Rückdatierung des erteilten Zeugnisses. In einem gerichtlichen Vergleich einigten sie sich auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 28.02.2023 und auf die Erteilung eines Arbeitszeugnisses mit der Note „gut“. Der Arbeitgeber erteilte das Zeugnis datiert auf einen Tag im April 2023. Dagegen wandte sich der Arbeitnehmer mit seiner Klage und begehrte die Erteilung eines Zeugnisses mit dem Datum vom 28.02.2023, denn zu diesem Zeitpunkt sei das Arbeitsverhältnis beendet worden. Das Arbeitsgericht (ArbG) Aachen wies die Klage ab. Gegen diese Entscheidung legte der Arbeitnehmer Berufung ein.

Das LAG Köln folgte in seiner Argumentation der ersten Instanz. Das Datum des Zeugnisses entspreche dem Grundsatz der Zeugniswahrheit.

Insbesondere hätten sich die Parteien im Vergleich nicht auf ein Zeugnisdatum geeinigt oder gar auf eine bestimmte Formulierung. Der Abstand von höchstens acht Wochen zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Erteilung des Zeugnisses lasse nicht den Schluss zu, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung der Grund für eine verzögerte Ausstellung gewesen sein müsse.

Das LAG Köln ergänzte, dass das zusätzlich vorgebrachte Argument, der Zeitpunkt für die Beurteilung der Leistung und des Verhaltens des Arbeitnehmers sei der letzte Arbeitstag, nicht überzeuge. Das Verhalten an diesem letzten Arbeitstag könne noch Gegenstand der Beurteilung sein. Die Fälligkeit des Zeugnisanspruchs tritt erst ein, wenn der Arbeitnehmer sein Wahlrecht – einfaches oder qualifiziertes Zeugnis – ausgeübt habe. Hier hat der Arbeitnehmer nicht einmal vorgetragen, wann er die Erteilung eines Zeugnisses erstmals erbeten hatte.

Quelle: LAG Köln, Urteil vom 5.12.2024, 6 SLa 25/24

Reisen in Risikogebiete – nicht ohne ELEFAND

Da für deutsche Staatsangehörige im Ausland keine Meldepflicht besteht, bietet das Auswärtige Amt deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit, sich in der onlinebasierten Krisenvorsorgeliste

„ELEFAND“ zu registrieren, um ihnen in Krisensituationen oder Katastrophenfällen konsularische Hilfe leisten zu können. ELEFAND steht für „Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland“. In diese Krisenvorsorgeliste können sich alle deutschen Staatsangehörigen eintragen, die sich im Ausland aufhalten – unabhängig davon, ob sie sich dort lediglich vorübergehend zu einer Urlaubs- oder Geschäftsreise oder mehrere Monate lang aufhalten oder auch dauerhaft im Ausland leben. Mitreisende Familienmitglieder desselben Haushalts, die selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, sollten als Begleitpersonen ebenfalls in ELEFAND eingetragen werden, damit

sie im Not- und Krisenfall berücksichtigt werden können. Eine Registrierung in ELEFAND ist unabhängig vom Reiseland und der derzeitigen Sicherheitslage vor Ort angeraten. Krisenfälle, z. B. aufgrund von Naturereignissen, können jederzeit und überraschend eintreffen.

Bei Urlaub in Risikoländern:

Tragen Sie sich in die Krisenvorsorgeliste „ELEFAND“ des Auswärtigen Amtes ein, online unter:

krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin



Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Das sind die Spielregeln für geringfügig Beschäftigte

Die Minijob-Zentrale hat jüngst darüber informiert, wann und wie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) von der Übungsleiterzuschale und der Ehrenamtszuschale profitieren können.

Bei der Übungsleiterzuschale (bzw. dem Übungsleiterfreibetrag) und der Ehrenamtszuschale handelt es sich um steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigungen. Die Beträge wurden zum 01.01.2026 wie folgt erhöht:

- Übungsleiterzuschale um 300 € auf 3.300 €,
- Ehrenamtszuschale um 120 € auf 960 €.

Ob die jeweilige Zuschale angewendet werden kann, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Grob zusammengefasst gelten diese Bedingungen:

Übungsleiterzuschale

Die Übungsleiterzuschale kann für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten genutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer sowie bei künstlerischen Tätigkeiten und wer sich um ältere, kranke oder beeinträchtigte Menschen kümmert. Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Der zeitliche Umfang darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeit-erwerbs ausmachen. Die begünstigten Tätigkeiten müssen zudem im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung oder einer

gemeinnützigen Organisation erfolgen, die gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke unterstützt. Beispiele: Chorleiter, Jugendgruppenleiter, Sporttrainer, Kirchenmusiker.

Ehrenamtszuschale

Für die Anwendung der Ehrenamtszuschale muss die Tätigkeit in einem dieser Bereiche stattfinden und nebenberuflich sein (nicht mehr als ein Drittel des Vollzeitjobs):

- in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation,
- im Auftrag oder Dienst einer öffentlichen Einrichtung innerhalb der Europäischen Union,
- in einer Einrichtung, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unterstützt.

Im Gegensatz zur Übungsleiterzuschale gibt es bei der Ehrenamtszuschale keine Einschränkungen auf bestimmte Tätigkeiten. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann zum Beispiel in einem Sportverein, einer Umweltschutzgruppe oder beim Deutschen Roten Kreuz stattfinden. Beispiele: Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft, Platzwart und ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport.

Kombination mit einem Minijob

Die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale sind auch mit einem Minijob kombinierbar. Die jeweilige Zuschale kann dabei am Stück genutzt oder auf das Jahr aufgeteilt werden. Bei der Variante „pro rata“ wird die Zuschale monatlich zu gleichen Teilen aufgebraucht. Das heißt: Bei einer ganzjährigen Beschäftigung kann die Übungsleiterzuschale jeden Monat i. H. v. 275 Euro (3.300 Euro/12) und die Ehrenamtszuschale i. H. v. 80 Euro (960 Euro/12) steuer- und beitragsfrei angewendet werden. Melde- und beitragspflichtig ist dann lediglich der Betrag, der den anteiligen Freibetrag übersteigt.

Bei der Variante „en bloc“ wird die jeweilige Zuschale am Stück aufgebraucht. Solange die Zuschale nicht aufgebraucht ist, liegt sozialversicherungsrechtlich betrachtet kein Beschäftigungsverhältnis vor und die Tätigkeit ist nicht als Minijob zu melden. Die Melde- und Beitragspflicht tritt erst ein, wenn der Freibetrag der jeweiligen Zuschale aufgebraucht ist und ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Quelle: Minijob-Zentrale vom 25.11.2025 „Übungsleiterzuschale und Ehrenamt: Was gilt ab 2026?“



Ärzteberater-Workshop Mallorca 2026

Fachlicher Austausch mit Weitblick – Impulse für die Beratung von morgen

Auch im Jahr 2026 durfte die DRPA Akademie erneut den **Ärzteberater-Workshop auf Mallorca ausrichten**. Die mittlerweile dritte Durchführung hat eindrucksvoll gezeigt, welchen Stellenwert der persönliche Austausch auf höchstem fachlichen Niveau für eine zukunftsorientierte Beratung einnimmt. In einem ebenso anspruchsvollen wie inspirierenden Umfeld



kamen ausgewiesene Expertinnen und Experten zusammen, um sich intensiv mit den aktuellen Entwicklungen in der steuerlichen und rechtlichen Beratung von Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren Heilberufen auseinanderzusetzen.

Im Zentrum standen dabei nicht nur regulatorische und steuerliche Fragestellungen, sondern vor allem die strategischen Herausforderungen, die sich aus einem zunehmend komplexen Marktumfeld ergeben. Themen wie die fortschreitende Digitalisierung, der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Beratung sowie sich wandelnde Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen wurden differenziert beleuchtet und kritisch diskutiert.



Der besondere Mehrwert dieses Formats liegt jedoch weit über den fachlichen Inhalten hinaus. Es ist der offene, kollegiale Dialog, der neue Perspektiven eröffnet, Denkweisen hinterfragt und innovative Lösungsansätze ermöglicht. Gerade dieser Austausch auf Augenhöhe macht den Workshop zu einer Plattform, auf der nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch die Zukunft aktiv gestaltet wird.



Aberundet wurde das Programm durch ausgewählte Abendveranstaltungen, die den persönlichen Austausch in einem besonderen Rahmen fortsetzten. Ob beim gemeinsamen Auftakt oder im Rahmen der stilvollen White Night – hier wurde das Netzwerk nicht nur gepflegt, sondern nachhaltig gestärkt.

Unser besonderer Dank gilt allen Referentinnen und Referenten, die mit ihrer Expertise, ihrem Engagement und ihren Impulsen maßgeblich zum Erfolg dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Der Ärzteberaterworkshop 2026 steht somit exemplarisch für das, was moderne Beratung heute ausmacht: fachliche Exzellenz, interdisziplinäres Denken und ein starkes, vertrauensvolles Netzwerk.



Dr. Thomas Rothhammer in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gewählt Engagement für die Zukunft des Berufsstands

Mit der Wahl von Dr. Thomas Rothhammer wird nicht nur eine herausragende persönliche Leistung gewürdigt, sondern zugleich ein klares Zeichen für Engagement und Verantwortungsbewusstsein im anwaltlichen Berufsstand gesetzt. Die Mitwirkung im Vorstand einer Rechtsanwaltskammer ist weit mehr als ein

Ehrenamt. Sie bedeutet, aktiv an der Weiterentwicklung des Berufsstands mitzuwirken, die Qualität anwaltlicher Beratung zu sichern und den Herausforderungen eines sich dynamisch verändernden rechtlichen und gesellschaftlichen Umfelds mit klaren Positionen zu begegnen. Insbesondere vor dem Hintergrund von Digitalisierung, steigender Spezialisierung und wachsender Erwartungen auf Mandantenseite kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu. Die Zukunft der Anwaltschaft erfordert nicht nur fachliche Exzellenz, sondern auch die Bereitschaft, Veränderungsprozesse aktiv zu gestalten und Impulse zu setzen. Dr. Thomas

Rothhammer bringt hierfür beste Voraussetzungen mit. Als Rechtsanwalt und Steuerberater vereint er juristische Präzision mit einem tiefen Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge. Seine tägliche Arbeit an der Schnittstelle von Recht und Steuerberatung verleiht ihm eine Perspektive, die in der Gremienarbeit von besonderem Wert ist. Wir sind überzeugt, dass er seine Erfahrung und seine Expertise gewinnbringend einbringen und die Arbeit des Vorstands nachhaltig prägen wird. Zu dieser Wahl gratulieren wir herzlich und wünschen ihm für diese verantwortungsvolle Aufgabe viel Erfolg, Weitblick und eine stets glückliche Hand.

Kompetenz, die wächst – für eine Beratung auf höchstem Niveau Erfolge unserer Mitarbeitenden

Die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Mitarbeitenden ist ein zentraler Bestandteil unseres Selbstverständnisses als moderne, zukunftsorientierte Kanzlei. Umso mehr freuen wir uns über die persönlichen Erfolge, die in diesem Jahr innerhalb unseres Teams erzielt wurden.

Besonders hervorheben möchten wir:

- **Christina Rossmann**, die das Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt hat,
- **Thomas Kraus**, der den Abschluss als Fachberater für Heilberufe erworben hat,
- **Sonja Busch**, mit dem Erwerb des Fachanwaltstitels im Medizinrecht,
- **Kerstin Thanner**, die ihre Weiterbildung zur Fachwirtin erfolgreich abgeschlossen hat,
- **Emily Welzer**, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
- **Julia Langhammer**, die ihre Ausbildung erfolgreich beendet hat.

Diese Leistungen stehen exemplarisch für das hohe Maß an Engagement, Disziplin und fachlicher Exzellenz, das unser Team auszeichnet. Jeder dieser Abschlüsse ist ein persönlicher Meilenstein und zugleich ein Gewinn für unsere gesamte Kanzlei. Denn fundiertes Fachwissen und die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung sind die Grundlage für eine Beratung, die den wachsenden Anforderungen unserer



Mandantinnen und Mandanten gerecht wird. In einem dynamischen Umfeld, das von regulatorischen Veränderungen und zunehmender Komplexität geprägt ist, ist es entscheidend, Expertise stetig auszubauen und gezielt einzusetzen. Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass solche Erfolge nur in einem Umfeld entstehen können, das individuelle Entwicklung fördert und aktiv begleitet. Deshalb unterstützen wir unsere Mitarbeitenden auf ihrem beruflichen Weg und schaffen Raum für persönliches Wachstum – fachlich wie menschlich.

Wir gratulieren allen herzlich zu ihren herausragenden Leistungen und freuen uns darauf, die Zukunft gemeinsam weiter zu gestalten.

WERDEN SIE TEIL UNSERES TEAMS

Sie haben Lust auf einen abwechslungsreichen und vielseitigen Job in einer renomierten Kanzlei mitten in Regensburg? Dann sind Sie bei uns genau richtig.



Aktuelle Jobangebote unter
karriere.drpa.de

WIR BILDEN AUS

Wir bieten Ihnen mit unseren Ausbildungsmöglichkeiten nicht nur einen überaus interessanten, sondern auch sicheren Arbeitsplatz mit vielen Perspektiven für Ihre berufliche Zukunft.



Näheres unter
drpa.de/karriere/wir-bilden-aus/



Impressum

Herausgeber:

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater | Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer
Prüfeningergasse 2a
93051 Regensburg

V. i. S. d. P.:

Dr. Thomas Rothhammer
Telefon 0941 92001-0
E-Mail: kanzlei@drpa.de

Verleger:

Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:

Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str.1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 600
Ausgabe: 06 | 2026 Mai

Die DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Sie mit jeder Ausgabe über aktuelle Steuer- und Rechtsthemen informieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an uns – Ihre DRPA.

Bildnachweis:

Titel: © BullRun/stock.adobe.com, S. 2: © contrastwerkstatt/stock.adobe.com, S. 3: © Salih/stock.adobe.com, © Photo Studio Büttner, www.photo-buettner.de, S. 4: © BullRun/stock.adobe.com, © Monthira/stock.adobe.com, S. 5: © kasto/stock.adobe.com, © Chinnapong/stock.adobe.com, S. 5: © Bits and Splits/stock.adobe.com, © zphoto83/stock.adobe.com, © MG-Pictures/stock.adobe.com, S. 7: © unai/stock.adobe.com, © ifriday/stock.adobe.com, © Photo Studio Büttner, www.photo-buettner.de, S. 8: © BullRun/stock.adobe.com, © adragan/stock.adobe.com, S. 9: © Lightspruch/stock.adobe.com, S. 10: © Kornienko Alexandr/stock.adobe.com, © BullRun/stock.adobe.com, S. 11: © eakgrungener/stock.adobe.com, S. 12: © aboutmomensimages/stock.adobe.com, S. 13: © Achira22/stock.adobe.com, © bnenin/stock.adobe.com, S. 14: © kasto/stock.adobe.com, S. 15: © Ruben Chase/stock.adobe.com, © waraphot/stock.adobe.com, S. 16: © tan4ikk/stock.adobe.com, © Pixel-Shot/stock.adobe.com, S. 17: © chee siong teh/stock.adobe.com, © Monthira/stock.adobe.com, S. 18: © alisonhancock/stock.adobe.com, © deagreez/stock.adobe.com, S. 19: © guguart/stock.adobe.com, S. 20: © Studio Romantic/stock.adobe.com, S. 21: © Chinnapong/stock.adobe.com, © Seventyfour/stock.adobe.com, S. 22: © bernardbodo/stock.adobe.com, S. 23: © Mediteraneo/stock.adobe.com, S. 25: alle © drpa, S. 26: © Photo Studio Büttner, www.photo-buettner.de, © drpa, © New Africa/stock.adobe.com, S. 27: © Photo Studio Büttner, www.photo-buettner.de, S. 28: © joyfotoliakid/stock.adobe.com

MASSGESCHNEIDERTE LÖSUNGEN UND PRAGMATISCHES HANDELN

Wir beraten mittelständische Unternehmen und Freiberufler. Unser Team betreut Sie in allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen für einen dauerhaft angelegten wirtschaftlichen Erfolg.

Unsere Beratungstätigkeit ist geprägt von lösungsorientiertem Handeln mit dem Blick auf das Wesentliche. Dabei betrachten wir uns als engagierten, loyalen, aber auch kritischen Begleiter Ihres unternehmerischen Handelns.

SETZEN SIE AUF ÜBER 40 JAHRE ERFAHRUNG.

**DRPA Partnerschafts-
gesellschaft mbB**
Prüfeninger Schloßstr. 2a
93051 Regensburg
+49 (0) 941 92001-0
kanzlei@drpa.de
www.drpa.de